

## **Merkblatt zum Betrieb von Rasenmähern und anderen motorbetriebenen Gartengeräten Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV**

Beim Betrieb von Rasenmähern und anderen motorbetriebenen Gartengeräten sind die Regelungen in der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) zu beachten.

So dürfen motorbetriebene Gartengeräte wie

- Rasenmäher,
- Rasentrimmer,
- Graskantenschneider,
- Freischneider,
- Heckenscheren,
- Laubbläser,
- Laubsammler,
- Motorkettensägen,
- Motorhacken,
- Vertikutierer und
- Schredder

in Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen **nicht** betrieben werden. An Werktagen gilt das Betriebsverbot von **20:00 Uhr bis 07:00 Uhr** auch dann, wenn lärmarme Geräte verwendet werden. Es spielt auch keine Rolle, ob das Gerät mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird.

Für

- Freischneider,
- Grastrimmer,
- Graskantenschneider,
- Laubbläser und
- Laubsammler

gilt darüber hinaus ein Betriebsverbot auch an Werktagen in der Zeit von **7:00 bis 9:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr** und **17:00 bis 20:00 Uhr**.

Ferner empfehlen wir in dicht besiedelten Gebieten, auch wenn es hierfür keine speziellen Regelungen gibt, vorzugsweise die Verwendung von Elektromähern.

Nutzen Sie Geräte mit möglichst geringen Schalleistungspegeln!

Liegt eine Belästigung oder Störung durch Lärm vor, ist der Verursacher immer der erste Ansprechpartner. Als nächsten Ansprechpartner können Sie sich an den Fachdienst Umweltschutz der Stadt Jena wenden.